

Narrenruf:

Narri Narro



Narrenzunft
Frittlingen 1936 e.V.

Erziehungsbeauftragung

(nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 Jugendschutzgesetz)

Hiermit erklären wir, _____,
(Name, Vorname, Anschrift der Sorgeberechtigten, z. B. Eltern)

dass für unsere/n minderjährige/n Jugendliche/n

_____ am Samstag, 01. Februar 2020
(Name, Vorname, Geburtsdatum)

Herr/Frau

_____ (Name, Vorname, Geburtsdatum, Handynr.) (Erziehungsbeauftragte Person muss volljährig sein!!)

Erziehungsaufgaben wahrnimmt.

_____ (Unterschrift d. erziehungsbeauftragten Person)

Wir kennen die Begleitperson und vertrauen ihr; zwischen ihr und unserem Kind besteht ein gewisses Autoritätsverhältnis. Sie hat genügend erzieherische Kompetenz, um unserem Kind Grenzen setzen zu können (vor allem hinsichtlich Alkoholkonsum). Wir haben mit ihr auch vereinbart, wann und wie unser Kind wieder nach Hause kommt. Wir sind auch ausdrücklich damit einverstanden, dass der

Zunftball der Narrenzunft Frittlingen in der Leintalhalle Frittlingen

besucht wird. Wir wissen, dass sowohl unser/e minderjährige/r Jugendliche/r, wie auch die von uns mit Erziehungsaufgaben beauftragte Person, im Falle einer Kontrolle in der Lage sein müssen, sich auszuweisen. Für eventuelle Rückfragen sind wir heute

am Samstag, 01. Februar 2020 telefonisch unter _____ zu erreichen.
(Telefonnummer)

Mein/e Sohn/Tochter darf bis _____ Uhr auf der Tanzveranstaltung bleiben.
(Uhrzeit) (U16 bis 24 Uhr und das auch nur Akteure!!)

_____ (Ort, Datum, Unterschrift sorgeberechtigter Elternteil(e))

Achtung!! Aufsichtsübertragungen können nur für den jeweiligen Abend erteilt werden. Mit diesem Formular geht die rechtliche Verantwortung von den Erziehungsberechtigten (Eltern) auf die erziehungsbeauftragte Person über.

Eine Übertragung auf Gastwirte bzw. Veranstalter ist unzulässig. Die erziehungsbeauftragte Person muss in der Lage sein, die Aufsicht für den Jugendlichen zu gewähren und muss sich während des gesamten Aufenthalts des Jugendlichen in der Festhalle/Frittlingen aufhalten. Es sollte klar sein, dass die erziehungsbeauftragte Person während der Veranstaltung, selbst nicht unter Alkohol- und/oder Drogeneinfluss steht. Der Erziehungsbeauftragte darf dem Jugendlichen unter 16 Jahren nicht gestatten Alkohol zu trinken. Dies ist ein Privileg, das nur den Eltern, also den Erziehungsberechtigten zusteht!

Die Erziehungsberechtigten und die erziehungsbeauftragte Person kennen das Jugendschutzgesetz.

Außerdem sind von der zu erziehenden Person, als auch von der erziehungsbeauftragten Person, die Personalausweise, dem dazu autorisierten Sicherheitspersonal, beim Betreten der Festhalle zu übergeben. Bei Verlassen der Tanzveranstaltung erhalten die betroffenen Personen ihre Personalausweise zurück. Mir ist bekannt, dass mein/e Sohn/Tochter bei Verstößen, insbesondere gegen das Jugendschutzgesetz, durch den Veranstalter der Polizei übergeben wird. Auf Datenschutz legen wir größten Wert. Wird das Jugendschutzgesetz von o.g. Personen missachtet, ist diese Vollmacht hinfällig!

Heute ist Fasnacht, lasst uns frönlich sein...